



Sonderinformation zum Coronavirus (Covid-19)

Corona Hilfsfonds – Update Antrag ab 20.5.2020

April 2020 – Stand 19.5.2020

Grundsätzliches:

In unserer Sonderinformation „Corona-Hilfs-Fonds“, Stand 6.4.2020, haben wir Sie bereits über die Grundsätze des Hilfsfonds informiert. Hierbei stehen zwei Elemente zur Verfügung, nämlich:

- Garantien des Staates für Finanzierungen, die über das AWS abgewickelt werden und
- Zuschüsse für Fixkosten, die hier näher dargestellt werden.

Zuschüsse für Fixkosten:

Betreffend die Zuschüsse hat die Regierung in den letzten Tagen intensiv nachgebessert, was folgende wesentliche und positive Änderungen zur Folge hat:

Ziel ist die rasche Bereitstellung von finanziellen Mitteln für Unternehmen, die auf Grund der Corona Krise schwerwiegende Liquiditätsengpässe haben. Diese Unterstützung soll das wirtschaftliche Überleben der Unternehmen sicherstellen.

Die Antragstellung soll ab 20.5.20 erfolgen können.

Eckpunkte des Fixkostenzuschusses:

- Ein direkter und sofortiger Zuschuss zur Deckung von Fixkosten, der nicht zurückgezahlt werden muss.
- Fixkostenzuschuss von 25% bis zu 75% gestaffelt nach Umsatzeinbußen (siehe Detail unten).
- Fixkostenzuschuss ist steuerfrei, reduziert aber die abzugsfähigen Ausgaben.
- Antragstellung ist ab 20. Mai möglich.
- Erste Auszahlungen sollen Ende Mai, Anfang Juni erfolgen.
- Der Fixkostenzuschuss gilt für bis zu drei Monate im Zeitraum 15. März bis 15. September.

- Antragstellung erfolgt über FinanzOnline.
- Der Antrag ist von einem Steuerberater, Wirtschaftsprüfer oder Bilanzbuchhalter zu bestätigen.
- Die Finanzverwaltung kontrolliert Missbrauch.

Für die Beantragung der ersten Tranche gilt:

- Die Beantragung erfolgt über FinanzOnline und kann vom Steuerpflichtigen bzw. Unternehmer selbst durchgeführt werden.
- Beträgt der beantragte Zuschuss zwischen € 12.000 und € 90.000, muss die Plausibilität der Angaben (Umsatzrückgang und Fixkosten) durch einen Steuerberater, Wirtschaftsprüfer oder Bilanzbuchhalter bestätigt werden.

Ausgesuchte Fragen und Antworten im Detail:

(siehe auch unsere Sonderinformation vom 6.4.2020)

Welche Fixkosten können berücksichtigt werden?

- Geschäftsraummieten (wenn der Mietzins nicht reduziert werden konnte und in unmittelbarem Zusammenhang mit der Geschäftstätigkeit steht),
- betriebliche Versicherungsprämien,
- Zinsaufwendungen, der Finanzierungskostenanteil der Leasingraten,
- Aufwendungen für sonstige vertraglich betriebsnotwendige Zahlungsverpflichtungen, die nicht das Personal betreffen,
- betriebliche Lizenzgebühren,



- Zahlungen für Strom / Gas / Telekommunikation,
- verderbliche Waren, sofern diese während und auf Grund der Covid-Maßnahmen mind. 50% des Wertes verlieren,
- ein angemessener Unternehmerlohn kann ebenfalls berücksichtigt werden. (Der Unternehmerlohn berechnet sich auf Basis des letzten veranlagten Vorjahres (steuerlicher Gewinn/Monate unternehmerischer Tätigkeit) und beträgt mindestens € 666,67 und höchstens € 2.666,67 pro Monat)

Es können Fixkosten für max. 3 Monate im Zeitraum 16. März 2020 bis zum Ende der Covid-Maßnahmen, längstens jedoch bis zum 15. September 2020 geltend gemacht werden.

Wie hoch ist der Fixkostenzuschuss?

Der Fixkostenzuschuss ist gestaffelt und abhängig vom Umsatzausfall des Unternehmens und kann bis zu 75% betragen.

Wenn die Fixkosten binnen 3 Monaten €2.000 übersteigen, zahlt der Bund bei:

40-60% Ausfall:	25% Ersatzleistung
60 -80% Ausfall:	50% Ersatzleistung
80-100% Ausfall:	75% Ersatzleistung

Wie erfolgt die Auszahlung?

Ziel ist eine rasche Bearbeitung der Anträge, daher ist bereits ab Ende Mai/Anfang Juni mit den ersten Auszahlungen zu rechnen.

Die Auszahlung erfolgt in drei Tranchen, die wie folgt beantragt werden können:

- erstes Drittel ab 20. Mai
- zweites Drittel ab 19. August
- Rest ab 19. November.

Das Finanzamt überprüft die Anträge mittels einer Plausibilitätsprüfung, die nicht länger als fünf Werktage dauern darf, danach werden die Anträge an die auszahlende Stelle (COFAG) übermittelt.

Welche Unternehmen bekommen Fixkostenzuschüsse?

- Die Betriebsstätte muss in Österreich sein und Fixkosten müssen aus der operativen Tätigkeit in Österreich angefallen sein.
- Das Unternehmen erleidet im Jahr 2020 während der Corona-Krise (ab 16.3.2020 bis zum Ende der Covid-Maßnahmen, längstens jedoch bis 15.9.2020) einen Umsatzverlust von zumindest 40%, der durch die Ausbreitung von Covid-19 verursacht ist.
- Nur Unternehmen, die vor der Covid-19-Krise gesunde Unternehmen waren.

Alle drei Bedingungen müssen gegeben sein. Voraussetzung ist weiters der Erhalt der Arbeitsplätze in Österreich bzw. das Unternehmen muss zumutbare Maßnahmen gesetzt haben, um die durch den Fixkostenzuschuss zu deckenden Fixkosten zu reduzieren (Schadensminderungspflicht mittels ex ante Betrachtung)

Bisherige Unterstützungen (z.B. Härtefall Fonds) werden gegengerechnet. Dies gilt auch für Entschädigungen nach dem Epidemiegesetz.

Achtung:

Ein Förderungsmissbrauch zieht strafrechtliche Konsequenzen und Vertragsstrafe, deren Höhe vom beantragten Zuschuss abhängt, nach sich.

Quelle: WKÖ – Corona-Hilfsfonds - Update Antrag

Diese Klienten-Information wird ausschließlich für Klienten unserer Gesellschaft und für jene von WP/StB Mag. Bernhard Lehner, aber auch für unsere Geschäftspartner erstellt und diesen Adressaten kostenlos übermittelt. Die fachliche Information ist der Verständlichkeit halber kurzgehalten und kann daher eine individuelle Beratung nicht vollständig ersetzen. Sie dient vielmehr der Vertiefung der Zusammenarbeit. Anregungen betreffend Form und Inhalt nehmen wir jederzeit gerne entgegen.

Sollten Sie diese Information statt in gedruckter Form in elektronischer Form wünschen oder bereits elektronisch erhalten und eine weitere Zusendung nicht mehr wünschen, bitten wir um Ihre Mitteilung. Wir garantieren die jederzeitige, kostenfreie Beendigung der Zusendung. Herausgeber: Lehner & Partner Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft mbH, A-2500 Baden, Wiener Straße 89, Tel. 02252 43335, Fax 02252 42919, office@lehner.org, LG Wr.Neustadt FN 113262 m